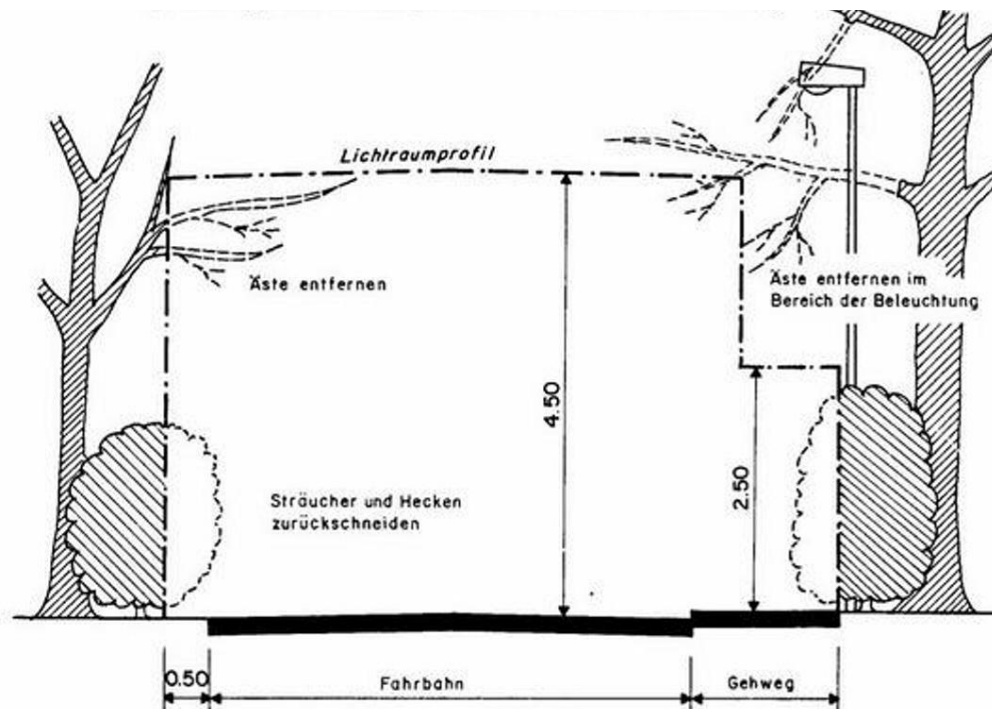


JEGENSTORF

Aufforderung zum Rückschnitt von Bäumen, Sträuchern und Hecken an Strassen, Geh-, Rad- und Waldwegen

Die Grundeigentümer von Parzellen im **Wohn-, Gewerbe- und Waldgebiet** sind verpflichtet, den Strassenraum über der Fahrbahn bis auf eine Höhe von 4.50 m, über Geh- und Radwegen bis auf 2.50 m, freizuhalten. Bei Strassen und Wegen ist die lichte Breite von 0.50 m einzuhalten. Unter anderem darf die Wirkung der öffentlichen Beleuchtung nicht beeinträchtigt werden, überhängende Äste sind bis auf Lampenhöhe zu entfernen.



Diese Vorgaben sind zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit einzuhalten. Entspricht der heutige Zustand nicht den Bestimmungen, sind die **Bepflanzungen bis am 31. März 2025 zurückzuschneiden**. Und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtraumprofil zurückzuschneiden. Andernfalls wird die Gemeinde die Arbeiten – unter Kostenfolge für die Grundeigentümer – von Fachkräften ausführen lassen.

Weitere Informationen finden Sie unter www.jegenstorf.ch

Bauverwaltung Jegenstorf